



Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEV)

Die WPK hat mit Schreiben vom 17. Juni 2024 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zum Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEV) wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Verordnungsentwurf zu äußern, und nehmen sie gern wahr. Wir begrüßen das mit dem Verordnungsentwurf verfolgte Ziel der Beseitigung überflüssiger Bürokratie und haben lediglich folgende Anmerkung zu **Artikel 5**:

Die Neuregelung der Aufbewahrungsfristen in § 1a Abs. 2 WiPrPrüfV-E (eingeführt durch Artikel 5 Nr. 3) macht eine Ergänzung des **§ 22 Abs. 2 WiPrPrüfV** erforderlich. Nach der aktuellen Rechtslage beträgt die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen mit Ausnahme der Aufsichtsarbeiten 70 Jahre. Aufgrund dessen müssen einem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des Wirtschaftsprüfungsexamens nur einige aktuelle, von den Antragstellerinnen und Antragstellern zu erstellenden Unterlagen und Erklärungen beigelegt werden. Die erneute Vorlage von beispielsweise Hochschulzeugnissen und Bescheinigungen über die berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich, da die Unterlagen der Prüfungsstelle vorliegen. Das gilt in der Praxis auch dann, wenn nach Rücknahme eines Antrages auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen erneut die Zulassung beantragt wird.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 WiPrPrüfV-E sollen die Unterlagen mit Ausnahme der Aufsichtsarbeiten nur noch zehn Jahre aufbewahrt werden. Im Falle der Rücknahme des Antrags auf Zulassung, bevor über den Antrag rechtskräftig entschieden ist, soll die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre betragen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 WiPrPrüfV-E).

Wir regen deshalb die nachfolgend vorgeschlagene Anpassung des § 22 Abs. 2 Satz 1 WiPrPrüfV an, wonach einem Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nach

Ablauf der Aufbewahrungsfristen alle in § 1 Abs. 1 WiPrPrüfV genannten Unterlagen und Erklärungen beigefügt werden müssen.

§ 22 Abs. 2 Satz 3 WiPrPrüfV wird wie folgt gefasst:

"Wird der Antrag auf erneute Zulassung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 1a Absatz 2 Satz 1 gestellt, sind nur die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 8 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen; dies gilt nicht für Anträge nach dem 31. Dezember 2003, wenn die Zulassung zur vorhergehenden Prüfung bereits vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist."

§ 22 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 3 gilt entsprechend, wenn nach der Rücknahme des Antrags auf Zulassung, bevor über den Antrag rechtskräftig entschieden ist, ein Antrag auf erneute Zulassung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 1a Absatz 2 Satz 2 gestellt wird."

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
